



Flüchtlinge im Kreis Paderborn

Praktika/ Arbeitsaufnahme



- **Warum** Asylbewerber oder Asylberechtigte einstellen?
 - **Grundbegriffe:** Wer kommt, wer bleibt, wer darf arbeiten?
 - Integration in den **Arbeitsmarkt**
 - Integration in den **Ausbildungsmarkt** –
 - **Praktika** (und Mindestlohn) –



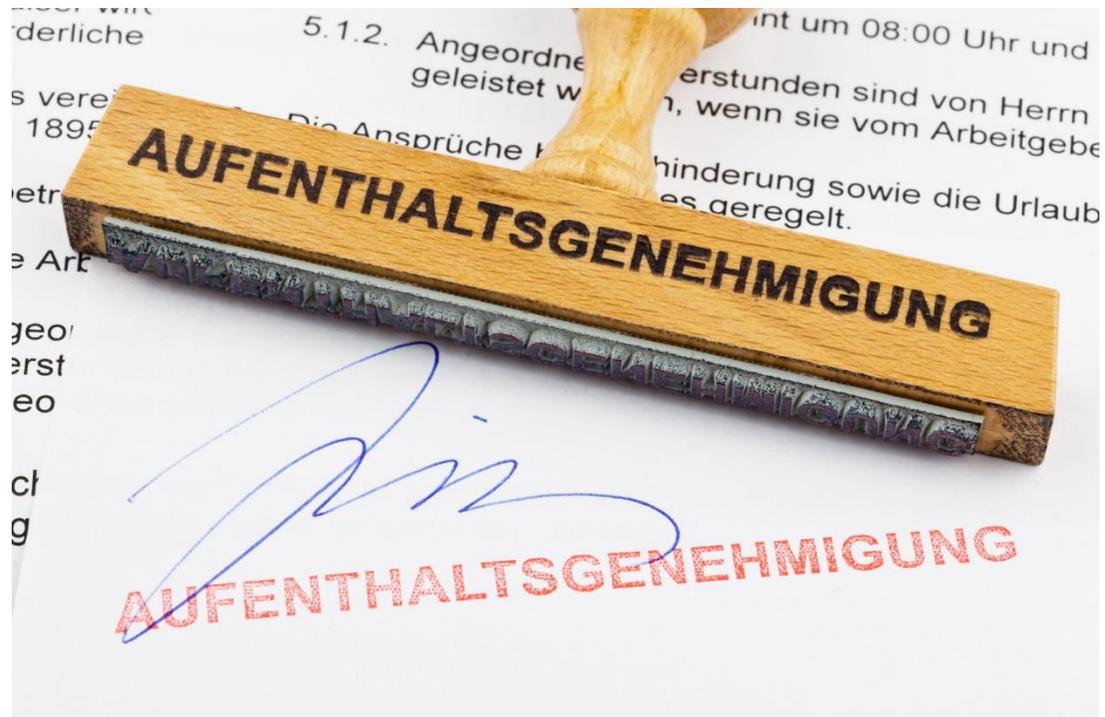
Das Asylverfahren



Nach der Anerkennung

Bleiberecht
Arbeitserlaubnis
Sozialleistungen
Familiennachzug

mit Einschränkungen
je nach Art der
Anerkennung





Aufenthaltstitel

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen
- Aufnahme von Arbeit/Blaue Karte
- Studium
- Niederlassungserlaubnis



Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis	Option-Nr.
ggfs. Az. Land	

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt.

Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung

Antragsteller		Ehegatte/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise)	
1. Name		1. Name	
2. Vorname		2. Vorname	
3. Geburtsdatum/-ort		3. Geburtsdatum/-ort /	
4. Staatsangehörigkeit		4. Staatsangehörigkeit	
5. Sprachkenntnisse		5. Sprachkenntnisse	
6. Geschlecht		6. Geschlecht	
7. Familienstand		7. Familienstand	
8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise):			
a.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht		b.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	
c.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht		d.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	

Die o. g. Person ist verpflichtet an folgender Adresse zu wohnen:

Einbehaltene Unterlagen:

- keine
- Nationalpass
- Personalausweis
- Sonstige Unterlagen

Ausfertigung für:

- 1. Ausfertigende Stelle
- 2. Aufnehmende Dienststelle
- 3. Gesundheitsbehörde
- 4. Ausländerbehörde
- 5. BAMF
- 6. Asylsuchender
- 7. Ehegatte/Kind

Az.-BAMF:

ED-Behandlung erfolgt am :

Unterschrift :



Ort, Datum, Unterschrift des Asylsuchenden

Ort, Datum, Unterschrift des Sachbearbeiters

Ausgangssituation: Asylbewerber und Flüchtlinge stellen bei Einreise einen Antrag auf Asyl.

Flüchtlingsgruppe	Stand im Asylverfahren	Aufenthaltssituation	Arbeitsmarktzugang	Arbeitsförderung durch
Asylbewerber	Asylantrag gestellt – Verfahren läuft	Aufenthaltsgestattung	Wartefrist: 3 Monate und Vorrangprüfung	SGB III
Asylberechtigte/ Anerkannte Flüchtlinge	Asylantrag bewilligt	Aufenthaltserlaubnis	uneingeschränkt	SGB II
Geduldete	Asylantrag abgelehnt	Duldung	Wartefrist: 3 Monate und Vorrangprüfung	SGB III
Kontingentflüchtlinge Landesaufnahme- programm	kein Asylverfahren (legale Einreise nach Deutschland)	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	uneingeschränkt	SGB III
Kontingentflüchtlinge Bundesaufnahme- Programm	Kein Asylverfahren (legale Einreise nach Deutschland)	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Uneingeschränkt	SGB II

SGB II= Job Center

SGB III= Agentur für Arbeit



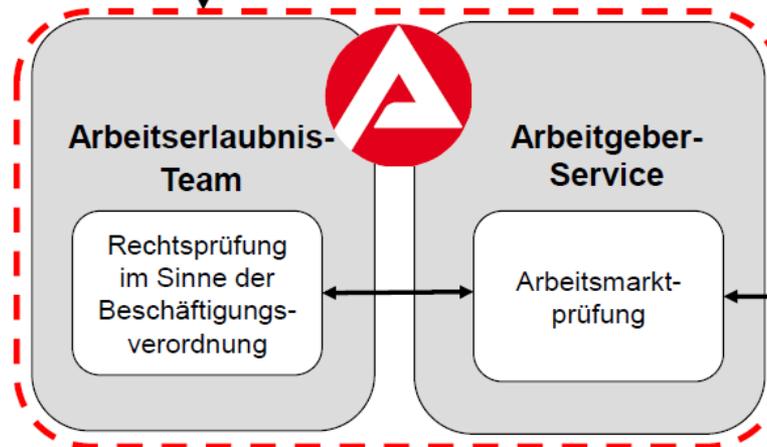
Antragsteller/in mit
Duldung oder
Aufenthaltsgestattung



Ausländischer
Arbeitnehmer



verwaltungsinternes
Zustimmungsverfahren



Arbeitsmarkt-
prüfung



Inländischer
Arbeitgeber



Rechtlicher Rahmen für den Zugang zu Arbeit und Ausbildung im Überblick

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

Asylsuchende und Geduldete dürfen in den ersten drei Monaten in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen (Wartefrist).

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende und Geduldete können ab dem vierten Monat eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung beantragen. Es wird in der Regel eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Wartezeit jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Berufsausbildung dürfen Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete bereits ab dem ersten Tag des Status als Geduldeter beginnen. Für andere Beschäftigungsarten entfällt die Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten in der Regel erst ab dem 16. Monat.



Möglichkeiten der Sprachförderung während des Asylverfahrens

- **Integrationskurse** (bisher nicht für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, werden jetzt für Personen mit guter Bleibeperspektive geöffnet)
- Berufsbezogener **ESF-BAMF-Kurse** (vorheriges Sprachniveau A1 erforderlich)
- „**VHS-Kurse**“ (einschl. Sprachförderung durch das MSW NRW) **und Ehrenamt**
- **Basis Sprachförderung** durch das MAIS für Early Intervention NRW + Standorte (ESF, Zuweisung über die Agentur für Arbeit)
- **NEU: Einstiegskurse** der Agentur für Arbeit, einmalig reine Sprachförderung mit Eintritt bis 31.12.2015, max .Dauer bis 8 Wochen
- **Lokale**, kommunale Kurse
- Maßnahmen der Agentur für Arbeit: **Perspektive für Flüchtlinge (PerF) und Perspektive für junge Flüchtlinge (PerJung)**



Integration von Asylbewerbern und Geduldeten in den Ausbildungsmarkt

- **Betriebliche Berufsausbildungen** (duale Ausbildungen) können Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete (sofern kein Arbeitsverbot vorliegt) ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis **beantragt** werden, eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.
- **Einstiegsqualifizierung** (EQ) für die Dauer von 6-12 Monaten möglich. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist erforderlich, der Antrag auf Förderung ist vor Beginn bei der AA zu stellen (s. Handout zu Praktika).
- **Schulische Berufsausbildungen** sind für Asylsuchende und Geduldete rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.
- **Änderung ab August 2016:** Ausbildungsbegleitende Hilfen können für Geduldete bereits nach 15 Monaten Aufenthalt beantragt werden, bis dahin nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland